

Zugewinn - Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der Trennung

Gesetzlich bestehen Auskunftsansprüche zum Vermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages (Endvermögen), Zeitpunkt der Eheschließung (Anfangsvermögen) sowie Zeitpunkt der Trennung.

In der Praxis stellt sich fast regelmäßig das Problem, dass eine Trennung schleichend eintritt und sich die Eheleute immer mehr voneinander entfernt haben.

Die Rechtsprechung ist indes nach wie vor der Auffassung, dass Voraussetzung für einen Auskunftsantrag die taggenaue Ermittlung der Trennung ist.

Derjenige Ehegatte, der Auskunft begehrt, muss die Voraussetzungen darlegen und ggf. beweisen.

Eine Trennung im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und die Ehegatten diese auch nicht mehr herstellen wollen. Voraussetzung ist insbesondere eine wirtschaftliche Entpflichtung.